

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 1420 | 54230 Trier

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadtverwaltung Bitburg

Stadtwerke

Denkmalstraße 6

54634 Bitburg

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-0
Telefax 0651 4601-200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

27.01.2010

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
34-5/05/10-31/07	22.12.2009	Carola Whitehead	0651 4601-407
	815-21-3	Carola.Whitehead@sgdnord.rlp.de	0261 120-887407

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Stadt Bitburg vom 22.12.2009 auf Verlängerung einer einfachen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem bestehenden Tiefbrunnen Mötsch in der Gemarkung Mötsch, Eifelkreis Bitburg-Prüm

Bescheid

Aufgrund der §§ 2, 3, 7 und 7a WHG i. V. m. den §§ 25 ff. LWG ergeht folgende Entscheidung:

I. Erlaubnisänderung

Die der Stadt Bitburg mit Bescheid vom 13.06.2007 erteilte einfache Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser wird wie folgt geändert:

1/7

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 9.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Ostallee Parkhaus
„Alleencenter“

lfd. Nr.	Rechtswert der Entnahmestelle	Hochwert der Entnahmestelle
1	25 39 460	55 35 210

Geo-Koordinaten des Tiefbrunnen Mötsch, WFG-Nr. 305211143,
in Top-Karte:

II. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie wird befristet bis zum 30.06.2012.
Bei Anträgen auf Verlängerung ist § 31 Absatz 2 LWG zu beachten.

III. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und /oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.
2. Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
3. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
4. Die Erlaubnis gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
5. **Die im Erlaubnisbescheid vom 13.06.2007 festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweise gelten weiter, soweit sie nicht durch vorstehende Nebenbestimmungen ersetzt werden.**

IV. Allgemeiner Hinweis

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 41 (1) WHG bzw. § 128 (1) LWG verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 41 (2) WHG bzw. § 128 (2) LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

V. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

VI. Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung errechnen sich wie folgt:

Gebühren (3 Std. gD)	136,05 EUR
Auslagen	EUR
Auslagen für Mitwirkungshandlung	<u>EUR</u>

Sie werden auf insgesamt **136,05 EUR** festgesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz i. V. m. Ziffer 11.1.1.2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides an den Kostenschuldner fällig und sind ohne Abzug zu überweisen auf das Konto der Landesoberkasse - Sparkasse Trier- Konto-Nr. 251 63 (BLZ 585 501 30) unter Angabe des Aktenzeichens

DST 4409, Aktenzeichen 34- 5 /05/10-31/07

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

VII. Begründung

Die Stadt Bitburg hat mit Schreiben vom 22.12.2009 einen Antrag auf Verlängerung einer bestehenden einfachen Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 LWG) für die Entnahme von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Mötsch, Gemarkung Mötsch, gestellt und entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 2 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder einer sonstigen wasserrechtlichen Entscheidung.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zu Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Bei der im Jahr 2006 geplanten Sanierung des „Tiefbrunnen II“ im „Gewinnungsgebiet Königswäldchen“ durch eine beauftragte Bohrfirma ist der Brunnen II unwiderruflich geschädigt worden und muss daher vollwertig durch einen Neubau ersetzt werden.

Geplant war, in das im Jahr 1966 eingebaute 99 m-lange und teils korrodierte (Edel)-Stahlrohr ein neues Rohr mit einem kleineren Durchmesser einzusetzen.

Der Brunnen II ist zwischenzeitlich völlig nutzlos, da in einer Tiefe von 65 bis 99 m das neue Rohr zusammengequetscht worden ist.

Es liegt eine Notsituation im Bereich der Wasserversorgung und Grundwasserbewirtschaftung durch den vorhandenen (seitens der Stadtwerke unverschuldeten) Sanierungsschaden vor.

Die Sicherstellung der Wasserversorgung ist gegenwärtig aufgrund der ausreichend zur Verfügung stehenden Wassermengen aus den anderen 3 Brunnen (Brunnen I Königswäldchen, Brunnen Steinebrück, Brunnen Mötsch) im vorhandenen

Verbundsystem vorerst in der Art und Weise sichergestellt, dass aus allen Brunnen eine gleichmäßige Erhöhungsmenge gefördert wird.

Für den Fall, dass einer dieser 3 Brunnen ausfällt, besteht zur Notversorgung für mehrere Tage nur noch eine Verbundleitung mit **[geschwärtzt]** über deren **[geschwärtzt]** Brunnen.

Als Ersatz für den havarierten Brunnen wurde im Mai 2008 eine Neubohrung mit der Bezeichnung Tiefbrunnen II neu im Bereich Königswäldchen begonnen. Analog zu den vorhandenen Brunnen I und II im Königswäldchen war zunächst eine Bohrung bis 250 m Tiefe geplant. Erste Pumpversuche über das Bohrgestänge bei dieser Tiefe zeigten jedoch ein unzufriedenes Ergebnis. Erst bei einer Bohrtiefe von 350 m zeigte sich bei einem Leistungspumpversuch eine ausreichende Ergiebigkeit des Brunnens.

Aufgrund der zeitlichen Verzögerung der bisherigen Bohrmaßnahme und des zukünftig weiteren Brunnenausbaus ist die im Bescheid vom 13.06.2007 festgesetzte Frist 30.06.2010 nicht mehr einzuhalten. Die beantragte Verlängerung von 2 Jahren ist realistisch und im Vorfeld fachlich mit der Oberen Wasserbehörde abgestimmt worden.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 6 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Sie beruhen auf den §§ 4 WHG und 26 Abs. 2 LWG.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Deworastraße 8, 54290 Trier

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

(Holger Kugel)

Anlage

Empfangsbekanntnis – gegen Rückgabe –

Rechtsgrundlagen (Stand: September 2009)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz - WHG -**) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2896);

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz - LWG -**) vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S. 191);

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (**Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -**) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155);

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)

Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05.12.1977 (GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212);

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. Nr. 52 vom 01.10.2004 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018);

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. S. 20);

Abgabenordnung (AO 1977) In der Neufassung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866: 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S.2474)

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (**LGebG**) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212);

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165);

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277);

Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (**Anlagenverordnung – VAWS–**) vom 01.02.1996 (GVBl. S. 121 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.11.2005 (GVBl. S.491);

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (**Baustellenverordnung –BauStellV–**) vom 10.06.1998 (BGBl. S. 1283 ff), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I. S. 3758);

Landesverordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**Wasserbauprüfverordnung – WasBauPrVRP**) vom 20.03.1998 (GVBl. S. 120);

Landesumweltinformationsgesetz (**LUIG**) vom 19.10.2005 (GVBl. 2005, S. 484)